

---

## Tarife für Live-Streaming

---

Die Firma, welche die Aufzeichnung der Vorstellung produziert, muss eine spezifische Bewilligung für Live-Streaming erhalten und die Urheberrechtsentschädigung entrichten. Die Bezahlung der Entschädigung kann vertraglich an den Gastspielort übertragen werden.

<b>Kostenpflichtiger Zugriff für das Fernpublikum</b>	Kleine Websites, Netzwerke mit kleiner Reichweite (a)	Grosse Netzwerke / bedeutende Plattformen (b)
Zeitgleich mit einer öffentlichen Vorstellung *	12% der Einnahmen aus den Online-Zugriffen	12% der Einnahmen aus den Online-Zugriffen
Nur als Streaming	12% der Einnahmen aus den Online-Zugriffen oder 12% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung (gemäss der vorteilhaftesten Berechnung für die Urheber/innen)	12% der Einnahmen aus den Online-Zugriffen oder 12% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung (gemäss der vorteilhaftesten Berechnung für die Urheber/innen)
<b>Kostenloser Zugriff für das Fernpublikum</b>	Kleine Websites, Netzwerke mit kleiner Reichweite (a)	Grosse Netzwerke / bedeutende Plattformen (b)
Zeitgleich mit einer öffentlichen Vorstellung *	0,5% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises für eine Vorstellung, pro Stream und pro Informationsträger	2% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises für eine Vorstellung, pro Stream und pro Informationsträger
Nur als Streaming	12% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung, pro Stream und pro Informationsträger	12% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung, pro Stream und pro Informationsträger

NB: Die Urheber/innen können auch höhere Ansätze fordern, entsprechend den Statuten der SSA.

**Mindestentschädigung pro Live-Streaming-Anlass, mit oder ohne gleichzeitige Vorstellung: CHF 60.-**

\* Das Live-Streaming wird von den Aufführungsrechten getrennt fakturiert.

- (a) Website eines Theaters oder einer Kompanie mit Sitz in der Schweiz, Netzwerke mit kleiner Reichweite oder bei Einsatz von anderen Zugriffsbeschränkungen als geographische (vorzuweisender Beleg).



- (b) YouTube Live, Facebook Watch, Tiktok (Live), Instagram (Live), Twitch, Periscope, usw.  
– alle Netzwerke und Plattformen mit internationaler Ausrichtung oder von grosser Beliebtheit.

Vimeo verfügt über sehr unterschiedliche Funktionalitäten, seine Einteilung hängt daher von den Umständen ab, die im Bewilligungsantrag beschrieben werden müssen.

Mit **Informationsträger** ist jede Art von Website, Netzwerk oder Plattform gemeint (gemäss URL). In der Website eines Theaters eingebettete Videofenster von einer anderen Plattform werden beispielsweise als zwei Informationsträger gezählt (ausser, das Publikum kann auf der anderen Plattform nicht auf den Stream zugreifen).

Mit **Einnahmen** sind die Bruttoeinnahmen abzgl. Steuern gemeint, es werden keine Abzüge für Kommissionen der Plattformen oder Ticketverkaufsstellen zugelassen.

#### **Verkaufs- bzw. Einkaufspreis der Vorstellung**

- Effektiver Verkaufs- bzw. Einkaufspreis der Vorstellung (mit Beleg); ansonsten:
- Üblicher Verkaufs- bzw. Einkaufspreis (mit Beleg); ansonsten:
- Gesamtsumme der künstlerischen und technischen Kosten für die Veranstaltung

Bei fehlenden Belegen ist die SSA berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.

#### **Wichtige Informationen**

- **Geolokalisierung** Die/der Lizenznehmer/in trifft die nötigen Massnahmen, um den Zugriff auf den Stream auf das alleinige Publikum in der Schweiz und in Liechtenstein zu beschränken. Eine breitere Gebietsabdeckung muss ausdrücklich beantragt werden und die Ansätze für kostenlosen Zugriff werden entsprechen erhöht. Die SSA kann nicht garantieren, dass die für den Live-Stream Verantwortlichen von den Rechteinhaber/innen nicht in einem anderen Empfangsland gesucht werden können.
- **Werbung** Die Lizenz der SSA untersagt jegliche mit dem Stream verbundene Werbung (davor, während, danach, darum herum). Die/der Lizenznehmer/in trifft die nötigen Massnahmen, um sie zu verhindern.  
Hat die/der Lizenznehmer/in vor, Werbung an den Stream zu koppeln, muss sie/er dies ausdrücklich beantragen und die vorgesehene Form von Werbung beschreiben. Erteilen die Urheber/innen die Bewilligung, wird die Urheberrechtsentschädigung erhöht: namentlich werden die Werbeinnahmen bei der Berechnungsbasis mitgezählt, gegebenenfalls inklusive dem von der Plattform zurückbehaltenen Anteil.
- **Sponsoring** Beträge, welche die/der Lizenznehmer/in von Sponsoren erhält, werden bei der Berechnungsbasis mitgezählt, sofern das Sponsoring Anrecht auf den Online-Zugriff gibt. Ist der Stream auf einem oder mehreren Websites des Sponsors/der Sponsoren zugänglich, werden diese als zusätzliche Informationsträger gezählt.
- **Die Lizenz der SSA setzt voraus, dass die Struktur, welche die Aufzeichnung der Vorstellung produziert, zuvor die Zustimmung der Urheber/innen zum Live-Streaming erhalten hat.** Sie enthält nicht die Musikrechte (die in der Regel von der SUISA wahrgenommen werden). Fehlt eine gültige Bewilligung, können die Rechteinhaberinnen von besagter Produktionsstruktur Schadenersatz fordern.



- **Live-Streaming ist eine Übertragung im Internet zu festgelegter Uhrzeit.** Jegliche spätere (z.B. für einen Zugriff On Demand) oder andere Nutzung als das audiovisuelle Signal/die Videoaufnahme für die Übertragung im Live-Streaming muss Gegenstand eines spezifischen und vorgängigen Bewilligungsantrags sein – es sei denn, ein mit der SSA abgeschlossener Vertrag regle diese Nutzungen in allgemeinerer Form.
- Alle anderen Bedingungen entsprechen denjenigen für die Aufführungsrechte.

#### **Zur Information**

Gewisse Plattformen ermöglichen es, auch abgesehen vom von der Bezahlung eines «Tickets» abhängenden Zugriff oder einer geographischen Einschränkung, den Kreis der Internetuser/innen einzuschränken, die auf die Veranstaltung zugreifen können; oder sogar, dem Publikum jeglichen Zugang zum Stream über die Plattform zu verbieten.